



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juni 2021
(OR. en)

9694/21

CLIMA 143
ENV 420
SAN 393
AGRI 272
FORETS 34
ENER 272
TRANS 389
ECOFIN 590

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	10. Juni 2021
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	9419/21
Nr. Komm.dok.:	6521/21 - COM(2021) 82 final

Betr.:	Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel
	– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3800. Tagung am 10. Juni 2021 gebilligt hat.

Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates zu folgenden Themen:

- Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf¹
- die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“²
- Perspektiven für die walddpolitischen Maßnahmen der EU und zur EU- Waldstrategie für die Zeit nach 2020³
- Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals⁴;

IN DER ERKENNTNIS, dass der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel sowie ihre jeweiligen Auswirkungen und Lösungen untrennbar miteinander verbunden sind;

IN DER ERKENNTNIS, dass extreme, mit dem Klimawandel im Zusammenhang stehende Ereignisse immer häufiger, intensiver und anhaltender werden und dass schleichende Umweltveränderungen immer größere Gebiete in Mitleidenschaft ziehen; beides erhöht die Gefahr erheblicher Verluste von Menschenleben sowie von natürlichen und materiellen Werten;

¹ Dok. 12210/20.

² Dok. 12099/20.

³ Dok. 12695/1/20 REV 1.

⁴ Dok. 5263/21.

IN DER ERKENNTNIS, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie alle anderen Länder dringend ihre Anpassungsfähigkeit steigern, die Resilienz stärken und die Anfälligkeit für den Klimawandel verringern müssen, da dies ein Schlüsselfaktor bei der langfristigen weltweiten Reaktion auf den Klimawandel ist; UNTER HINWEIS auf die allgemeine Kosteneffizienz von Anpassungsmaßnahmen, insbesondere durch den Einsatz naturbasierter Lösungen mit Schutzmaßnahmen, und die spürbaren zusätzlichen Vorteile, die eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel für Natur, Gesellschaft und Wirtschaft mit sich bringen kann;

IN DER ERKENNTNIS, dass neben Klimaschutzmaßnahmen Anpassungsmaßnahmen entscheidend sind, um die Resilienz von Gesellschaften und Ökosystemen gegen die bestehenden und prognostizierten Klimarisiken sicherzustellen; UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals sich gegenseitig unterstützen;

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 eine der Schlüsselinitiativen des europäischen Grünen Deals ist, mit dem die Wirtschaft der EU nachhaltig und bis 2050 klimaneutral werden sowie die biologische Vielfalt geschützt, wiederhergestellt und nachhaltig genutzt, das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger verbessert und die Nachhaltigkeit, Kreislauforientierung und Inklusivität der Wirtschaft der EU gewährleistet werden soll;

IN ERWARTUNG der Annahme des Europäischen Klimagesetzes, demzufolge die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens von Paris für kontinuierliche Fortschritte bei der Steigerung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Resilienz und der Verringerung der Anfälligkeit für den Klimawandel sorgen müssen;

IN ANERKENNUNG der durch die EU und ihre Mitgliedstaaten unter anderem infolge der EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel von 2013 bereits geleisteten Arbeit; UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten eine nationale Anpassungsstrategie und/oder einen nationalen Anpassungsplan angenommen haben;

IN ANERKENNUNG der nationalen Eigenheiten und Bedürfnisse in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel, da die Auswirkungen eines sich wandelnden Klimas von den nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten abhängen;

IN ANERKENNUNG der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der politischen Antworten auf den Klimawandel und auf Klimarisiken sowie der Bedeutung, die der Entwicklung von Antworten der EU auf gemeinsame und internationale Herausforderungen in Bezug auf Anpassung zukommt; UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit, dass die EU die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger unterstützt und ergänzt;

IN DER ERKENNTNIS, dass Anpassungspolitik und -maßnahmen die soziale Dimension des Klimawandels berücksichtigen müssen, einschließlich der Bedeutung der Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, der Sicherstellung einer gerechten Resilienz und der besonderen Aufmerksamkeit für die schutzbedürftigsten Gruppen, die unverhältnismäßig stark von den Gefahren des Klimawandels betroffen sind –

Aufbau einer klimaresilienten Union

1. BEGRÜßT NACHDRÜCKLICH die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein klimaresistentes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (im Folgenden „Strategie“); WÜRDIGT die Strategie als eine Schlüsselinitiative des europäischen Grünen Deals für das Streben nach dem grünen Wandel und für nachhaltiges Wachstum; UNTERSTÜTZT ihre langfristige Vision einer klimaresilienten Union bis 2050, die vollständig an die unausweichlichen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels angepasst ist;

2. IST DER AUFFASSUNG, dass die wirtschaftliche Erholung von der Pandemie auf effizienten, wirksamen und nachhaltigen Lösungen mit Schwerpunkt auf der Erhöhung der Klimaresilienz gegründet sein muss, insbesondere auf naturbasierten Lösungen⁵ einschließlich ökosystembasierter Anpassungsmaßnahmen, Förderung der Anpassung an den Klimawandel und des Klimaschutzes, Verbesserung und Förderung des Schutzes der biologischen Vielfalt, eines Beitrags zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung und Gewährleistung von Ernährungssicherheit; RÄUMT EIN, dass naturbasierte Lösungen belastbare Umwelt- und Sozialschutzmaßnahmen erfordern, um für alle Seiten vorteilhafte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel, den Klimaschutz und den Erhalt der biologischen Vielfalt zu schaffen;

Intelligendere Anpassung

3. IST SICH BEWUSST, wie wichtig die Verbesserung von Klima- und Katastrophenrisikomanagement sowie Frühwarnsystemen ist, die entscheidend dafür ist, um Verluste von materiellen und natürlichen Werten sowie von Menschenleben zu vermeiden und zu minimieren, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kosten zu verringern, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, die Resilienz zu erhöhen sowie die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen zu stärken; BETONT in diesem Zusammenhang, dass vergleichbarere und bessere Daten zur Bewertung von Klimarisiken ausgetauscht und erhoben sowie vorhandene Daten, Erkenntnisse und Plattformen besser genutzt werden müssen, um potenzielle multidimensionale Auswirkungen klimabedingter Gefahren auszumachen;

⁵ Siehe z. B. https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_en: „Lösungen, die von der Natur inspiriert sind oder sich auf sie stützen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit beitragen“ – aus den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“.

4. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, das Kulturerbe an Naturkatastrophen und die schleichenden Auswirkungen des Klimawandels anzupassen und dabei die Werte zu erhalten, für die dieses Erbe steht; BETONT, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, Fachwissen in den Bereichen Architektur, Design und Kulturerbe zu integrieren und zu nutzen; HEBT HERVOR, dass integrierte Ansätze für das Katastrophenrisikomanagement der baulichen Umwelt, einschließlich des architektonischen Erbes und der Kulturlandschaften, angestrebt werden sollten, und zwar durch bestimmte Maßnahmen wie ein gemeinschaftsbasiertes Katastrophenrisikomanagement, die Einbeziehung von Klimaresilienz-Aspekten in die Kriterien für den Bau und die Renovierung von Gebäuden und kritischer Infrastruktur unter Wahrung des Kulturerbes, Katastrophenvorsorge und Notfallmaßnahmen, Frühwarnsysteme, Infrastrukturunterstützung, Risikobewertungen bei mehreren Gefahren, geplante Umsiedlung und resiliente Existenzgrundlagen, wodurch die Katastrophenvorsorge gestärkt und zugleich die Resilienz europäischer Ortschaften und Gemeinschaften erhöht wird;
5. UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, die Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien für die Erhebung und Darstellung von Daten und für Klimaszenarien zu stärken, damit fundierte Entscheidungen getroffen werden können, einschließlich des Austauschs von Wissen, bewährten Verfahren und Lösungen unter Nutzung von Synergien und Vermeidung von Doppelarbeit und doppelten Strukturen; BETONT in diesem Zusammenhang insbesondere, wie wichtig es ist, das Copernicus-Programm zur Abschätzung der Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich der Daten auf regionaler und lokaler Ebene, im Falle offensichtlicher Synergien und Bedürfnisse weiterzuentwickeln, und BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Wissenszentrums für Erdbeobachtung; REGT die Kommission AN, nationalen Entwicklungen und Spezifikationen Rechnung zu tragen;
6. UNTERSTREICHT die Rolle der Plattform Climate-ADAPT und BEGRÜßT die Absicht der Kommission, in Absprache mit den Mitgliedstaaten ihre Kapazitäten, einschließlich ihrer Rolle bei der Verbesserung der Überwachung und Evaluierung von Anpassungsmaßnahmen, weiter zu aktualisieren und auszuweiten; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Plattform Climate-ADAPT besser mit den nationalen Plattformen zu verbinden und regionale und lokale Behörden dabei zu unterstützen, Zugang zu Daten über klimabedingte Risiken und zu Technologien für das Wissen über Anpassung zu erlangen; REGT die Kommission AN, diese damit verbundenen Instrumente schrittweise in allen Amtssprachen der EU bereitzustellen;

7. STELLT FEST, dass der Klimawandel und die sich daraus ergebenden geografischen Verlagerungen bei der Verbreitung von Krankheitserregern sowie häufigere und extremere Wetterereignisse wie Hitzewellen, Überschwemmungen oder Stürme erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensqualität haben; BEGRÜßT daher die Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle für Klima und Gesundheit; HEBT HERVOR, dass die Zuständigkeiten und Ziele der Beobachtungsstelle für Gesundheit – auch im Verhältnis zu bestehenden und künftigen Einrichtungen – genauer definiert werden müssen, und ERKENNT AN, wie wichtig der Ansatz „Eine Gesundheit“ ist;

Systemischere Anpassung

8. UNTERSTREICHT, dass der systemische Charakter der Anpassung gefördert werden muss, indem die Anpassung vermehrt auf einheitliche und kohärente Weise und auf allen relevanten Ebenen in allen einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen einbezogen wird, unter anderem durch verstärkte sektorübergreifende Kommunikation und Koordinierung sowie durch die Nutzung bestehender Verfahren, Instrumente und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz; UNTERSTREICHT, dass alle Anpassungsstrategien und -pläne auf allen Ebenen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen müssen und das Vorsorgeprinzip zu beachten ist; BEGRÜßT die vorgeschlagenen Kohärenzgrundsätze für die Politikgestaltung: Es muss gewährleistet sein, dass bei Regulierung und Finanzierung dem Katastrophenrisiko Rechnung getragen wird, damit es nicht zu neuen Expositionen kommt; bereits bestehende Risiken müssen durch den Ausbau von Resilienz, Prävention und Vorsorge sowie Steuerung des Restrisikos gemindert werden;

9. BETONT, wie wichtig der Überwachungs- und Evaluierungsprozess ist, um die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit von Anpassungsstrategien und -maßnahmen zu bewerten; ERSUCHT die Kommission ferner, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten weitere Leitlinien für die Überwachung und Evaluierung der Anpassungsmaßnahmen zu entwickeln, unter anderem durch die Verwendung eines harmonisierten Rahmens mit Normen und Indikatoren unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Besonderheiten, die in geografische Informationssysteme integriert werden können, die Schwachstellenbewertungen auf territorialer Ebene unterstützen, und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien vorzugeben, in denen gemeinsame Grundsätze und Verfahren für die Feststellung, Einstufung und das umsichtige Management erheblicher physischer Klimarisiken bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Projekten mittels Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken auf der Grundlage der einschlägigen ISO-Normen und der europäischen Normen und Methoden, die bereits von den Mitgliedstaaten angewandt werden, festgelegt werden; BETONT darüber hinaus, dass doppelte Anforderungen für die Erhebung, Überwachung und Evaluierung von Daten vermieden und Synergien mit bestehenden Prozessen und Berichtspflichten auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene gefördert werden müssen, wobei auf nationalen Erfahrungen und Verfahren aufzubauen ist;
10. STELLT FEST, dass es wichtig ist, weitere Instrumente zur Integration von Klimaszenarien und potenziellen Auswirkungen in die Wirtschafts- und die Finanzpolitik zu entwickeln, um die makroökonomische Resilienz zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Finanz- und Haushaltsrahmen klimaresilient und nachhaltig sind; ERSUCHT die Kommission, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Methoden zur Messung der potenziellen Auswirkungen klimabedingter Risiken auf die öffentlichen Finanzen weiter auszuarbeiten und zu prüfen und dabei doppelte Anforderungen für die Erhebung, Überwachung und Evaluierung von Daten zu vermeiden und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu schaffen;

11. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit zwischen der lokalen, der regionalen und der nationalen Ebene bei ihren jeweiligen Anpassungsmaßnahmen weiter erleichtert und gefördert werden kann; BETONT die Bedeutung einer erhöhten Resilienz auf lokaler und regionaler Ebene sowie die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als wichtige Triebkräfte für die Anpassung und BETONT ferner, dass diese auf Unionsebene unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips entsprechend unterstützt werden müssen; HEBT HERVOR, dass die Umsetzung von Maßnahmen und Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel in hohem Maße von den lokalen und regionalen Gegebenheiten abhängt, was auch für die Umsetzung naturbasierter Lösungen gilt, mit denen spezifische Klimaanfälligkeiten wirksam und effizient angegangen werden können, wobei auch andere Umwelthanfälligkeiten sowie die ganzjährige Verfügbarkeit von Süßwasser zu berücksichtigen sind; ERSUCHT die Kommission, in Absprache mit den Mitgliedstaaten den lokalen und regionalen Behörden ergänzende Kenntnisse, Schulungsmaßnahmen und Informationen zu bewährten Verfahren und Lösungen bereitzustellen, die für die Förderung lokaler Maßnahmen und von Investitionen in die Anpassung von entscheidender Bedeutung sind; dabei ist auf bestehenden Leitlinien und Kenntnissen aufzubauen, die den nationalen Besonderheiten Rechnung tragen;
12. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die Bürgerinnen und Bürger stärker einbezogen und in die Lage versetzt werden müssen, die Maßnahmen zur Anpassung zu intensivieren, und dass die Führungsrolle der nationalen, regionalen und lokalen Behörden und Gemeinschaften bei der Gestaltung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen sichergestellt werden muss, um die Verwirklichung der Resilienz auf gerechte und faire Weise zu fördern; BEGRÜßT in dieser Hinsicht den europäischen Klimapakt; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, Erwägungen zur sozialen Gerechtigkeit und die Verteilungseffekte der Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass niemand zurückgelassen wird; BEGRÜßT die Bemühungen, lang angelegte Strategien und Maßnahmen zur wirtschaftlichen Diversifizierung zu fördern, die Arbeitskräften den Erwerb neuer Qualifikationen und den Einstieg in grüne Wachstumsbranchen ermöglichen, und gleichzeitig für eine ausreichende Zahl hoch qualifizierter Arbeitskräfte zu sorgen; BEGRÜßT ferner die Unterstützung der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf die Umschulung von Erwerbstätigen und den Erwerb neuer Qualifikationen für eine gerechte und faire Resilienz;

Schnellere Anpassung

13. UNTERSTREICHT, dass es entscheidend darauf ankommt, für eine angemessene Finanzierung zu sorgen, um Maßnahmen zur Anpassung zu beschleunigen; HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, dass das Ausgabenziel für Klimaschutzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Anpassung, im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 auf mindestens 30 % und im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität auf mindestens 37 % angehoben wurde; IST NACH WIE VOR FEST ENTSCLOSSEN, auf das Erreichen der jährlichen Ausgabenziele für Biodiversität von 7,5 % im Jahr 2024 und 10 % in den Jahren 2026 und 2027 im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens hinzuarbeiten, wobei die bestehenden Überschneidungen zwischen den Klima- und den Biodiversitätszielen zu berücksichtigen sind; BEGRÜßT darüber hinaus den Klimabank-Fahrplan 2021-25 der EIB(Europäische Investitionsbank)-Gruppe und dessen ehrgeizigere Ziele für die Anpassung an den Klimawandel und sieht dem anstehenden Anpassungsplan der EIB erwartungsvoll entgegen;
14. BETONT, dass der Privatsektor und die öffentliche Hand insbesondere bei der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen enger zusammenarbeiten müssen; SIEHT die entscheidende Rolle des Privatsektors für die Bereitstellung der erforderlichen Technologien und Lösungen sowie bei der Mobilisierung des erforderlichen Kapitals; WEIST in diesem Zusammenhang DARAUF HIN, wie wichtig die EU-Taxonomie für die Feststellung und Entwicklung nachhaltiger Tätigkeiten zur Anpassung an den Klimawandel unter Achtung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung der EU⁶ und unter Vermeidung von Fehlanpassungen ist; ERSUCHT die Kommission, Beispiele für bewährte Verfahren und Lösungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen sowohl im öffentlichen Sektor als auch im Privatsektor vorzulegen;

⁶ Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

15. UNTERSTREICHT, dass ein besseres Verständnis der Exposition privater Investitionen gegenüber klimabezogenen Risiken erforderlich ist; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor⁷ und die Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und SIEHT der bevorstehenden erneuerten Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
16. ERKENNT AN, wie wichtig Forschung und Innovation für ein besseres Verständnis der Auswirkungen des Klimawandels und die Entwicklung von Anpassungslösungen sind; BEGRÜßT die vorgeschlagene Rolle der Mission „Anpassung an den Klimawandel, einschließlich gesellschaftlicher Wandel“ im Rahmen von Horizont Europa sowie anderer für die Anpassung relevanter Missionen, unter anderem zu Bodengesundheit und Ernährung, klimaneutralen und intelligenten Städten sowie gesunden Ozeanen, Meeren und Küsten- und Binnengewässern, bei der Einführung von Lösungen, mit denen Europas Klimavorsorge verbessert, Anpassungsmaßnahmen beschleunigt und der gesellschaftliche Wandel hin zur Klimaresilienz vertieft werden sollen; BETONT, dass bei der Umsetzung der für die Anpassung relevanten Missionen von Horizont Europa allen Ökosystemen von entscheidender Bedeutung Rechnung getragen werden muss; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, den Schwerpunkt auf die Ausweitung erfolgreicher Pilotstudien und die Umsetzung von Maßnahmen zu legen und dafür zu sorgen, dass von der EU finanzierte Wissenschaft auch den besonderen Bedürfnissen auf regionaler und lokaler Ebene Rechnung trägt;

⁷ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

17. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig der Zusammenhang zwischen Klima und Wasser ist, da viele Gefahren des Klimawandels mit dem hydrologischen System in Zusammenhang stehen (Anstieg des Meeresspiegels, heftige Regenfälle, Überschwemmungen, Wasserknappheit und Dürre, Gletscherschmelze, Veränderungen bei der Schneedecke und den Meereisverhältnissen); HEBT die Herausforderungen HERVOR, die mit dem erhöhten Risiko im Zusammenhang mit Situationen verbunden sind, in denen nicht genügend Wasser oder umgekehrt zu viel Wasser vorhanden ist, insbesondere schwere Dürren und veränderte Verfügbarkeit von Frischwasser, die unter anderem auf Änderungen des Niederschlagsregimes hinsichtlich Menge, Qualität und Verteilung im Laufe des Jahres zurückzuführen sind; BETONT ferner, dass das Problem der Wasserknappheit durch steigende Temperaturen, insbesondere in ariden und semiariden Gebieten, noch verschärft wird und folglich zu einer verstärkten Verdunstung und einem höheren Wasserbedarf in verschiedenen Umgebungen, einschließlich städtischer und landwirtschaftlich geprägter Umgebungen, führen wird, und BEKRÄFTIGT die grundlegende Rolle, die nachhaltige Wasserbewirtschaftung und gesunde wasserbezogene Ökosysteme für die Klimaresilienz insgesamt spielen; UNTERSTÜTZT die fortgesetzte Förderung der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und eines wirksamen, nachhaltigen und integrierten Wassermanagements unter Einbeziehung aller Sektoren, wodurch kooperative Ansätze zur Bewältigung der grenzüberschreitenden Herausforderungen in Zusammenhang mit Wasser gefördert werden;
18. FORDERT eine integrierte sektor- und grenzüberschreitende Wasserbewirtschaftung, die zu erhöhter Widerstandsfähigkeit, zur Förderung von nachhaltiger Wassernutzung, zum Schutz und zur Erhaltung aquatischer Ökosysteme und zur Verbesserung der Strategien für den Umgang mit Hochwasserrisiken, Wasserknappheit und Dürre beiträgt, wobei künftige Hochwasser- und Dürerrerisiken einbezogen werden und ein rechtzeitiger und zuverlässiger Austausch von Daten und Frühwarnungen eingerichtet wird;

19. STELLT FEST, dass naturbasierte Lösungen – einschließlich der nachhaltigen Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen, die die biologische Vielfalt erhöhen oder erhalten und zu mehr Flächen mit natürlichen Lebensräumen beitragen – zusammen mit anderen ländlichen und insbesondere städtischen Ansätzen – einschließlich der Förderung wassersparender Technologien und Lösungen in der Landwirtschaft, wie etwa des Umstiegs auf Kulturen mit geringerem Wasserbedarf, sowie der Begrünung von Städten und der Förderung der Wasserwiederverwendung in Industrie und Landwirtschaft sowie im Rahmen von Stadtplanung, Haushalten und Gebäuden – besonders gut für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geeignet sind; BETONT deren wichtige Rolle bei der Verbesserung der Klimaresilienz gegenüber den Auswirkungen von Wasser, die für die Erhaltung gesunder Gewässer, Ozeane, Böden, Sümpfe und Moore von wesentlicher Bedeutung ist, und HEBT HERVOR, dass sie die Versorgung mit sauberem und frischem Wasser erheblich erhöhen und die Gefahr von Überschwemmungen und Dürren verringern können; WEIST ferner DARAUF HIN, wie wichtig es ist, Anpassungsmaßnahmen weiter in die nachhaltige Waldbewirtschaftung – als ein Beispiel für naturbasierte Lösungen – einzubeziehen, wobei die multifunktionale Rolle der Wälder vor allem bei der Stabilisierung und Kühlung örtlicher Klimata und der Regulierung von Wasserkreisläufen und ihr positiver Beitrag zum Kohlenstoffkreislauf hervorzuheben sind;
20. BETONT, dass Ökosystemleistungen als Teil eines naturbasierten Ansatzes zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere Ökosystemleistungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Landwirtschaft, Widerstandsfähigkeit der Wälder, biologischer Vielfalt und dem Wasserkreislauf, aufgewertet werden müssen; VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die VN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen 2021-2030 und die VN-Dekade für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung; IST SICH BEWUSST, dass eine ökosystembasierte Ressourcenbewirtschaftung und die Verringerung nichtklimatischer Belastungen die Resilienz der terrestrischen und marinen Ökosysteme erhöhen und Ökosystemleistungen bewahren können; STELLT die schädlichen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf natürliche Lebensräume und Ökosystemleistungen FEST und STUFT die Bekämpfung gebietsfremder Arten, insbesondere derjenigen, die aufgrund des Klimawandels zu invasiven Arten werden, als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel EIN;
21. VERWEIST DARAUF, dass die Anpassung an den Klimawandel bei der Raumplanung und bei raumplanerischen Aspekten im Rahmen der EU und der Mitgliedstaaten durchgängig einbezogen werden muss, indem die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels bei der räumlichen Verteilung von Klimarisiken, dem Risiko und der Tragfähigkeit von Projekten sowie der allgemeinen langfristigen Rationalität räumlicher Organisationsmodelle berücksichtigt werden;

22. BEGRÜßT die in der Mitteilung der Kommission genannten Maßnahmen, da sie Leitlinien für die Erhebung von Daten, bewährte Verfahren und Berichte über die Auswirkungen des Klimawandels sowie Möglichkeiten der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen umfassen; ERSUCHT die Kommission, den Mitgliedstaaten weitere Hintergrundinformationen über die verschiedenen Umsetzungsmaßnahmen und Instrumente der Strategie sowie einen Zeitplan dafür zur Verfügung zu stellen, den Rat regelmäßig über die Umsetzung der in der Mitteilung dargelegten Initiativen zu unterrichten und die Mitgliedstaaten während der Umsetzungsphase der Strategie einzubeziehen;
23. STELLT FEST, dass die Versicherungsdurchdringungsrate für klimabedingte Katastrophen erhöht werden muss, um die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verluste bei extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen zu verringern; ERKENNT die Nutzung von Versicherungen als Risikoübertragungsmechanismen zur Abfederung finanzieller Verluste im Zusammenhang mit Klimarisiken als einen der Schritte hin zu mehr Risikomanagement und -antizipation anstelle von Maßnahmen nach Katastrophen an; ERSUCHT die Kommission, in Absprache mit den Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung bereits vorhandener Rahmen und darauf aufbauend einen Rahmen zu entwickeln, durch den es zu mehr Nutzung von Versicherungen gegen klimabedingte Risiken kommt, um die Mitgliedstaaten bei der Förderung nationaler Katastrophenversicherungssysteme zu unterstützen, die die Nutzer darin bestärken, in Anpassungsmaßnahmen zu investieren;
24. WEIST DARAUF HIN, dass die Gebiete in äußerster Randlage der EU aufgrund ihrer spezifischen Gegebenheiten, die sie besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels machen, bereits vor großen Anpassungsherausforderungen stehen; BEGRÜßT alle Bemühungen, diese Auswirkungen abzumildern, etwa durch den Austausch bewährter Verfahren und Lösungen für gemeinsame Anpassungsherausforderungen zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und ihren Nachbarn, der von der Kommission und den Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt werden sollte, und die Unterstützung für die Anpassung relevanter globaler und regionaler Initiativen;
25. IST SICH BEWUSST, dass auch andere Regionen und mit der EU assoziierte Gebiete, etwa der Mittelmeerraum und die Arktis, einschließlich Inseln und Inselstaaten, vor besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen;

Intensivierung internationaler Maßnahmen

26. BEGRÜßT, dass die Strategie die internationale Dimension umfasst, da die negativen Auswirkungen des Klimawandels weitreichende Folgen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union haben; RUFT IN ERINNERUNG, dass mit dem Übereinkommen von Paris das globale Ziel für die Anpassung durch die Steigerung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Resilienz und die Verringerung der Anfälligkeit für den Klimawandel festgelegt und die Bedeutung von Unterstützung und internationaler Zusammenarbeit bei Anpassungsbemühungen anerkannt wurde; ERKENNT AN, wie wichtig ein ausgewogener Ansatz zwischen Maßnahmen zur Eindämmung und zur Anpassung ist;
27. ERSUCHT die Kommission, gemäß dem Übereinkommen von Paris und unter möglichst weitgehender Berücksichtigung des Klimapakets von Katowice eine Anpassungsmitteilung der EU auszuarbeiten und sie dem Rat zu übermitteln, damit sie dem UNFCCC im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten rechtzeitig zur COP 26 vorgelegt werden kann; UNTERSTREICHT, dass die Mitteilung der Kommission über die neue EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zusammen mit den nachstehend beschriebenen Informationen der Mitgliedstaaten die Grundlage für die Anpassungsmitteilung der EU bilden sollte; ERSUCHT die Mitgliedstaaten ferner, gegebenenfalls ihre nationalen Anpassungsmitteilungen gemäß dem Übereinkommen von Paris und unter möglichst weitgehender Berücksichtigung des Klimapakets von Katowice vorzulegen; UNTERSTREICHT, dass die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Anpassung als Teil der Berichtspflichten gemäß der Governance-Verordnung eine Grundlage für diese Beiträge der Mitgliedstaaten bilden könnten;

28. UNTERSTREICHT, dass viele unserer internationalen Partner schon seit Langem an vorderster Front gegen den Klimawandel kämpfen und über wertvolle Erfahrungen verfügen, die Europa helfen können, klimaresilienter zu werden; BETONT die Rolle der EU bei der Unterstützung der Anpassung weltweit und HEBT HERVOR, dass Entwicklungsländer, die für die negativen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind, weiterhin unterstützt werden müssen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Anpassung in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und Afrika liegen sollte; WEIST DARAUF HIN, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft, des westlichen Balkans und im Rahmen der Östlichen Partnerschaft beim Aufbau der Anpassungsfähigkeit ist;
29. STELLT FEST, dass wir in einer zunehmend globalisierten Welt alle eng miteinander verbunden sind und dass die Auswirkungen des Klimawandels grenz- und kontinent-überschreitende Folgewirkungen haben; BETONT, dass das politische Engagement im Bereich der Anpassung an den Klimawandel mit internationalen und regionalen Partnern sowie Nachbarländern vertieft werden muss; UNTERSTREICHT, wie wichtig Multi-Stakeholder-Partnerschaften mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sind, auch für den Austausch und die Anwendung von Kenntnissen, Fachwissen und Innovationen, etwa im Rahmen der globalen Partnerschaft InsuResilience; ERKENNT AN, wie wichtig die Entwicklung und der Austausch evidenzbasierter Informationen für die Bewertung und Bewältigung von Klimarisiken, die Förderung von Versicherungen und anderen Risikofinanzierungsmechanismen sowie die Verbesserung von Überwachung und Evaluierung sind; BETONT, dass Kenntnisse und Fachwissen über innovative Lösungen ausgetauscht sowie die Anwendung lokaler Kenntnisse ermöglicht und die Eigenverantwortung der lokalen Regierungen und Akteure für Anpassungsmaßnahmen gestärkt werden müssen; BETONT, dass ein Ansatz, bei dem humanitäre Hilfe, Entwicklungshilfe und Frieden miteinander verknüpft sind, entscheidend ist, um in fragilen und von Konflikten betroffenen Ländern Klimaresilienz zu erreichen; UNTERSTREICHT, dass sich durch die Auswirkungen des Klimawandels die Bedrohungen für die internationale Stabilität und Sicherheit vervielfachen, wovon insbesondere Menschen betroffen sind, die sich bereits in einer prekären Lage befinden und schutzbedürftig sind; ERKENNT AN, dass angemessene Bewertungen von Klimarisiken und Vorausschauen erforderlich sind, in denen mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit aufgezeigt werden;

30. UNTERSTREICHT, dass die Grundlagen für das auswärtige Handeln der EU im Bereich der Anpassung das Modell der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, das Übereinkommen von Paris und seine langfristigen Ziele sowie sein Umsetzungsrahmen, der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge sowie der europäische Grüne Deal sein sollten, wobei nationale Planungsprozesse, politische Maßnahmen und Strategien von Entwicklungsländern, die die internationalen Partner der EU sind, zu berücksichtigen sind;
31. ERKENNT AN, dass es dringend erforderlich ist, internationale Finanzmittel für die Anpassung an den Klimawandel gemäß dem Übereinkommen von Paris sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen bereitzustellen und für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel effizienter einzusetzen; ERKENNT AN, dass Qualität, Wirksamkeit und Vorhersehbarkeit der Anpassungsfinanzierung verbessert werden müssen; BETONT, dass aus Zuschüssen bestehende Mittel für die Anpassung bereitgestellt werden müssen, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Länder, sowie dass private Finanzmittel für die Förderung von Anpassungsmaßnahmen in Partnerländern mobilisiert werden müssen, unter anderem durch die Einbeziehung von Anpassungsfragen in alle Finanzströme; BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass die EU und die Mitgliedstaaten entschlossen sind, die Mobilisierung internationaler Finanzmittel für den Klimaschutz weiter zu verstärken; BETONT, dass externe Finanzierungsinstrumente in ausgewogener Weise sowohl für Eindämmungs- als auch für Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung stehen sollten; FORDERT alle Industrieländer und andere Parteien, die dazu in der Lage sind, einschließlich internationale Finanzinstitutionen und Entwicklungsbanken, NACHDRÜCKLICH AUF, die Finanzmittel für die Anpassung, unterstützt durch Transparenz bei der Umsetzung und kontinuierliche Bewertung der Wirksamkeit der bereitgestellten Finanzmittel, gemäß dem Übereinkommen von Paris zu erhöhen.
-